

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 2008

### zur Festlegung von Standardberichtsanforderungen für von der Gemeinschaft kofinanzierte nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 6032)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/940/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 90/424/EWG wurden die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Programmen zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen festgelegt.

(2) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Entscheidung 90/424/EWG wird eine gemeinschaftliche Finanzierungsmaßnahme eingeführt, um den Mitgliedstaaten die Kosten zu erstatten, die ihnen bei der Finanzierung nationaler Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung der im Anhang zur genannten Entscheidung aufgeführten Tierseuchen und Zoonosen entstehen.

(3) Nach dem Erlass der Entscheidung 2008/341/EG der Kommission vom 25. April 2008 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen<sup>(2)</sup> und zur weiteren Verbesserung des Antrags-, Genehmigungs- und Fortschrittsbewertungsverfahrens im Laufe der Programmdurchführung wurden mit der Entscheidung 2008/425/EG der Kommission vom 25. April 2008 über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten auf Finanzhilfe der

Gemeinschaft für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen<sup>(3)</sup> diese Standardanforderungen aktualisiert und mit den genannten Kriterien in Einklang gebracht.

(4) In Nummer 7 Buchstabe e des Anhangs der Entscheidung 2008/341/EG ist vorgesehen, dass die Besitzer für Tiere, die im Rahmen des Programms geschlachtet oder gekeult werden müssen, bzw. für die Erzeugnisse, die vernichtet werden müssen, eine angemessene Entschädigung erhalten.

(5) In Ermangelung derartiger Vorschriften sollte vorgesehen werden, Entschädigungen innerhalb von 90 Tagen zu zahlen, um eine Minderung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft zu vermeiden.

(6) In der Entscheidung 90/424/EWG ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten der Kommission technische und finanzielle Zwischenberichte und — bis spätestens zum 30. April jedes Jahres — einen ausführlichen technischen Jahresbericht übermitteln, einschließlich der Auswertung der erzielten Ergebnisse und einer detaillierten Aufstellung der im Vorjahr getätigten Ausgaben.

(7) Zur Beurteilung des Stands der Durchführung der Tilgungs- und Überwachungsprogramme ist ein Bewertungsverfahren festgelegt, das eine Berichterstattung mit epidemiologischen Angaben über die einzelnen Programme in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2002/677/EG der Kommission vom 22. August 2002 zur Vereinheitlichung der Berichterstattung über gemeinschaftlich kofinanzierte Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Aufhebung der Entscheidung 2000/322/EG<sup>(4)</sup> umfasst.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 44.

<sup>(3)</sup> ABl. L 159 vom 18.6.2008, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 229 vom 27.8.2002, S. 24.

- (8) Nach dem Erlass der Entscheidung 2008/425/EG ist eine Harmonisierung des Berichtsystems wünschenswert, und die Entscheidung 2002/677/EG sollte aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung ersetzt werden.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

coli alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß den Anhängen I, II, III, IV und VII;

- b) in Bezug auf Tollwut alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß den Anhängen I und VII;

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Mitgliedstaaten übermitteln im Sinne dieser Entscheidung Zwischenberichte und Schlussberichte für gemäß Artikel 24 der Entscheidung 90/424/EWG genehmigte Tilgungs-, Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme.

- c) in Bezug auf (zoonotische) Salmonellose alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß den Anhängen I, V.A und VII;

- d) in Bezug auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß Anhang VIII;

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Entscheidung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- e) in Bezug auf aviäre Influenza bei Geflügel und Wildvögeln alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß Anhang IX;

- a) „Zwischenberichte“: technische und finanzielle Zwischenberichte zur Bewertung der laufenden Programme, die der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a der Entscheidung 90/424/EWG zu übermitteln sind;
- b) „Schlussberichte“: ausführliche technische und finanzielle Berichte, die der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe b der Entscheidung 90/424/EWG bis spätestens zum 30. April jedes Jahres für das abgelaufene Jahr der Programmdurchführung zu übermitteln sind;
- c) „Erstattungsanträge“: Anträge auf Erstattung der von einem Mitgliedstaat getätigten Ausgaben, die gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Entscheidung 90/424/EWG bei der Kommission einzureichen sind.

- f) in Bezug auf Aquakulturtierseuchen wie infektiöse hämopoetische Nekrose (IHN), infektiöse Anämie der Lachse (ISA), virale hämorrhagische Septikämie (VHS), Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV), Bonamiose (*Bonamia ostreae*), Marteilirose (*Marteilia refringens*) und Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß Anhang X.

#### Artikel 4

- (1) Die Schlussberichte umfassen:

#### Artikel 3

(1) Für laufende Programme, für die gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Entscheidung 90/424/EWG eine Finanzhilfe der Gemeinschaft genehmigt wurde, ist der Kommission bis spätestens zum 31. Juli jedes Jahres ein Zwischenbericht zu übermitteln.

- a) in Bezug auf Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, Schaf- und Ziegenbrucellose (*B. melitensis*), enzootische Rinderleukose (EBL), Aujeszký-Krankheit, Blauzungenkrankheit in endemischen oder stark gefährdeten Gebieten, afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, klassische Schweinepest, Milzbrand, infektiöse Pleuropneumonie der Rinder, Echinokokkose, Trichinellose und verotoxigene *Escherichia coli* den Erstattungsantrag und alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß den Anhängen II, III, IV V, VI, VII sowie gemäß den spezifischen Anhängen VII.A, VII.B, VII.C oder VII.D;

(2) Die Zwischenberichte umfassen:

- b) in Bezug auf Tollwut den Erstattungsantrag und alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß den Anhängen VII und VII.E;

- a) in Bezug auf Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, Schaf- und Ziegenbrucellose (*B. melitensis*), enzootische Rinderleukose (EBL), Aujeszký-Krankheit, Blauzungenkrankheit in endemischen oder stark gefährdeten Gebieten, afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, klassische Schweinepest, Milzbrand, infektiöse Pleuropneumonie der Rinder, Echinokokkose, Trichinellose und verotoxigene *Escherichia*

- c) in Bezug auf (zoonotische) Salmonellose den Erstattungsantrag und alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß den Anhängen V.A, VI, VII und VII.F;

- d) in Bezug auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) den Erstattungsantrag und alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß Anhang VIII;
- e) in Bezug auf aviäre Influenza bei Geflügel und Wildvögeln den Erstattungsantrag und alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß Anhang IX;
- f) in Bezug auf Aquakulturtierseuchen wie infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), infektiöse Anämie der Lachse (ISA), virale hämorrhagische Septikämie (VHS), Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV), Bonamiose (*Bonamia ostreae*), Marteiliose (*Marteilia refringens*) und Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere den Erstattungsantrag und alle einschlägigen Informationen, darunter mindestens — sofern zutreffend — die Angaben gemäß Anhang X.

(2) Zwecks Vervollständigung der Tabelle in den Anhängen VII.C, D und F sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission<sup>(1)</sup> in der Spalte „Entschädigung“ den Betrag angeben, der innerhalb von 1 bis 90 Kalendertagen nach Tötung des betreffenden Tieres, nach Vernichtung der Produkte bzw. nach Vor-

lage des ausgefüllten Antrags durch den Besitzer gewährt wurde. Leisten die zuständigen Behörden außerhalb des 90-Tage-Zeitraums (zwischen 91 und 210 Kalendertagen) Erstattungszahlungen, so wird der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft gekürzt.

#### Artikel 5

Die Entscheidung 2002/677/EG wird aufgehoben.

#### Artikel 6

Diese Entscheidung gilt für Tilgungs-, Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme, die ab dem 1. Januar 2009 anlaufen.

#### Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Oktober 2008

Für die Kommission  
Androulla VASSILIOU  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

## ANHANG I

**VORSCHRIFTEN FÜR DIE TECHNISCHE UND FINANZIELLE ZWISCHENBEWERTUNG**

Mitgliedstaat: .....

Datum: .....

Seuche/Zoonose <sup>(\*)</sup>: .....

Tierart: .....

Mindestangaben:

## 1. Technische und finanzielle Bewertung:

- 1.1. Bestätigung, dass alle Durchführungsvorschriften zum Programm zu Programmbeginn in Kraft waren (wenn nicht, Beurteilung der Lage)
- 1.2. Bewertung der budgetären Voraussetzungen für die Durchführung des Programms
- 1.3. Schätzung der für die kofinanzierten Maßnahmen im Rahmen des Programms bereits getätigten Ausgaben
- 1.4. Vorausschätzung der im gesamten Berichtsjahr für die kofinanzierten Maßnahmen zu tätigen Ausgaben

\_\_\_\_\_

<sup>(\*)</sup> Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.



ANHANG III

**TIERDATEN**

(eine Tabelle pro Seuche/Tierart)

Mitgliedstaat: ..... Datum: ..... Jahr: ..... Berichtszeitraum:  Zwischenbericht  Schlussbericht  
 Seuche <sup>(a)</sup>: ..... Tierart: .....

Region <sup>(b)</sup>	Gesamtzahl Tiere <sup>(c)</sup>	Zahl der im Rahmen des Programms zu testenden Tiere <sup>(d)</sup>	Zahl der getesteten Tiere <sup>(d)</sup>	Zahl einzeln getesteter Tiere <sup>(e)</sup>	Zahl der Tiere mit Positivbefund	Schlachtung		Indicatoren	
						Zahl der Tiere mit Positivbefund, die geschlachtet oder gekeult wurden	Gesamtzahl geschlachteter Tiere <sup>(f)</sup>	Erfasste Tiere in %	Bestände mit Positivbefund in % Tierprävalenz
1	2	3	4	5	6	7	8	9 = $(4/3) \times 100$	10 = $(6/4) \times 100$
<b>Insgesamt</b>									
Insgesamt — 1 <sup>(g)</sup>									

<sup>(a)</sup> Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.  
<sup>(b)</sup> Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.  
<sup>(c)</sup> Gesamtzahl der Tiere in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Bestände.  
<sup>(d)</sup> Einschließlich einzeln oder im Rahmen von Sammelproben getesteter Tiere.  
<sup>(e)</sup> Nur einzeln getestete Tiere angeben (d. h. im Rahmen von Sammelproben (z. B. Milchsammelankproben) getestete Tiere fallen nicht darunter).  
<sup>(f)</sup> Einschließlich aller geschlachteten positiven Tiere sowie der im Rahmen des Programms geschlachteten negativen Tiere.  
<sup>(g)</sup> Daten des Vorjahres im entsprechenden Zeitraum.









## ANHANG VI

## ANFORDERUNGEN AN SCHLUSSBERICHTE

Mitgliedstaat: .....

Datum: .....

Seuche/Zoonose <sup>(a)</sup>: ..... Tierart: .....Mindestangaben <sup>(b)</sup>:

1. Vorlage von Daten (Anhang II, III, I, V bzw. Va)
2. Technische Bewertung der Lage:
  - 2.1. Epidemiologische Kartografie zu den einzelnen Seuchen/Infektionskrankheiten
  - 2.2. Informationen über die angewandte Diagnosemethode (Tabelle A):

Tabelle A

Seuche/Tierart	Test <sup>(c)</sup>	Art der Probe <sup>(d)</sup>	Art des Tests <sup>(e)</sup>	Anzahl Tests

- 2.3. Angaben zur Infektion:

Seuche/Tierart	Anzahl infizierter Bestände	Anzahl infizierter Tiere

- 2.4. Gründe für die Aussetzung des Status der Seuchenfreiheit bzw. der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit in Bezug auf die einzelnen Krankheiten (Tabelle B):

Tabelle B

Seuche/Tierart	Grund <sup>(f)</sup>	Anzahl betroffener Bestände

- 2.5. Erreichen der Ziele und technische Schwierigkeiten
- 2.6. Zusätzliche Informationen zur Epizootiologie: Angaben über epidemiologische Untersuchungen, Aborte, im Schlachthof oder bei der Obduktion festgestellte pathologische Veränderungen, Humanerkrankungen, usw.
3. Finanzielle Aspekte:
  - 3.1. Ausgefüllte Tabellen gemäß Anhang VII
  - 3.2. Übersicht über die Ausgaben im Rahmen des Programms
  - 3.3. Detaillierte Aufschlüsselung der zuschussfähigen Kosten

<sup>(a)</sup> Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.

<sup>(b)</sup> Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6 und 3 berücksichtigt werden.

<sup>(c)</sup> Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, cELISA, Isolationstest, PCR, bakteriologische Analysemethode, andere (erläutern).

<sup>(d)</sup> Gegebenenfalls angeben, ob Blutserum, Blut, Plasma, Milch, Milchsammel-tank, verdächtige Läsion, Fötus, Kot, Eier, tote Hühner, Mekonium, andere (erläutern).

<sup>(e)</sup> Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinetest, andere (erläutern).

<sup>(f)</sup> Begründen:

- nicht negativer Befund beim Diagnosetest,
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetests nicht erfüllt,
- Einstellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus,
- Seuchenverdacht,
- Sonstiges (erläutern).

ANHANG VII

**FINANZIELLER ZWISCHEN-/SCHLUSSBERICHT UND ERSTATTUNGSANTRAG**  
(eine Tabelle pro Seuche/Zoonose/Tierart)

Mitgliedstaat: ..... Datum: ..... Jahr: ..... Berichtszeitraum:  Zwischenbericht  
 Seuche/Zoonose: ..... Tierart: .....  Schlussbericht

Region <sup>(a)</sup>	Zuschussfähige Maßnahmen <sup>(b)</sup>			
	Entschädigung	Laboranalyse oder andere Diagnose- methode für amtliche Proben	Impfstoffe	Sonstige (erläutern)
1	2	3	4	5 6
<b>Insgesamt</b>				

<sup>(a)</sup> Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.  
<sup>(b)</sup> Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

Die Unterzeichneten bescheinigen hiermit, dass:

- diese Kosten tatsächlich entstanden sind, ordnungsgemäß belegt wurden und gemäß der Entscheidung/Verordnung (EG) Nr .../... (spezifische Finanzierungsentscheidung angeben) zuschussfähig sind;
- alle Kostenbelege für Rechnungsprüfungszwecke zur Verfügung stehen, insbesondere zur Rechtfertigung des Entschädigungsniveaus für den Verlust von Tieren;
- für dieses Programm keine andere Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt wurde und der Kommission alle Einkünfte aus Transaktionen im Rahmen des Programms deklariert werden;
- das Programm gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durchgeführt wurde, insbesondere gemäß den Bestimmungen über Wettbewerb, die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen;
- Kontrollverfahren Anwendung finden, insbesondere zur Überprüfung der angegebenen Beträge, zur Verhinderung, Feststellung und Berichtigung von Unregelmäßigkeiten.

Datum: .....

Name und Unterschrift des geschäftsführenden Direktors: .....

## ANHANG VII.A

## ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSBERICHT FÜR PROGRAMME ZUR BEKÄMPFUNG VON SCHWEINEKRANKHEITEN

Mitgliedstaat: ..... Bezugszeitraum: .....

Jahr: ..... Tierart: .....

Aujeszky-Krankheit — Klassische Schweinepest — Afrikanische Schweinepest — Vesikuläre Schweinekrankheit <sup>(1)</sup>

Region <sup>(2)</sup>	Zuschussfähige Maßnahmen <sup>(3)</sup>							Impfung		
	Laboranalyse oder andere Diagnosemethode			Kosten der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)				Zahl der Impfstoffdosen und Köder (Art des Impfstoffs angeben)	Kosten der Impfstoffdosen und Köder (Art des Impfstoffs angeben)	Kosten der Verteilung (Verteilungsmethode angeben)
	Zahl der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)	Sonstige (genaue Angaben)		ELISA	Sonstige (genaue Angaben)	Sonstige (genaue Angaben)				
	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
<b>Insgesamt</b>	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00

<sup>(1)</sup> Ein Programm pro Tabelle. Bitte nicht betroffene Programme streichen.<sup>(2)</sup> Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.<sup>(3)</sup> Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

ANHANG VII.B

ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSBERICHT FÜR BLAUZUNGEN-PROGRAMME

Mitgliedstaat: ..... Bezugszeitraum: .....  
 Jahr: ..... Tierart: .....

**Blauzungenkrankheit**

Region <sup>(1)</sup>	Laboranalyse oder andere Diagnosemethode						Zuschussfähige Maßnahmen <sup>(2)</sup>			Impfung			Sonstige Maßnahmen			
	Zahl der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)			Kosten der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)			Zahl der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)			Kosten der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)			Art der Maßnahmen (bitte erläutern)		Kosten der Maßnahmen (bitte erläutern)	
	ELISA	Sonstige (genaue Angaben)	Sonstige (genaue Angaben)	ELISA	Sonstige (genaue Angaben)	Sonstige (genaue Angaben)							Fallen	Sonstige	Fallen	Sonstige
<b>Insgesamt</b>	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00

<sup>(1)</sup> Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.  
<sup>(2)</sup> Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.



TEIL 2

ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSBERICHT FÜR PROGRAMME ZUR BEKÄMPFUNG VON RINDERKRANKHEITEN

Mitgliedstaat: ..... Bezugszeitraum: .....

Jahr: ..... Tierart: .....

**Rinderbrucellose — Rindertuberkulose — Enzootische Rinderleukose <sup>(1)</sup>**

Region <sup>(2)</sup>		Zuschussfähige Maßnahmen <sup>(3)</sup>										Impfung			
		Laboranalyse oder andere Diagnosemethode					Kosten der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)					Zahl der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)	Kosten der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)		
		Zahl der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)					Kosten der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)								
		ELISA	Bengalrosa	Komple- mentbin- dungsreak- tion	Tuberkulin- probe	A.G.I.D.	Sonstige (angeben)	ELISA	Bengalrosa	Komple- mentbin- dungsreak- tio	Tuberkulin- prob	A.G.I.D.	Sonstige (angeben)		
<b>Insgesamt</b>		0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00

<sup>(1)</sup> Ein Programm pro Tabelle. Bitte nicht betroffene Programme streichen.  
<sup>(2)</sup> Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.  
<sup>(3)</sup> Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.





TEIL 2  
ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSBERICHT FÜR MELITENSIS-PROGRAMME

Mitgliedstaat: ..... Bezugszeitraum: .....  
 Jahr: ..... Tierart: .....

**Schaf- und Ziegenbrucellose**

Region <sup>(1)</sup>	Zuschussfähige Maßnahmen <sup>(2)</sup>									
	Laboranalyse oder andere Diagnosemethode					Impfung				
	Zahl der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)		Kosten der Tests oder Laboranalysen (Test- oder Analyseart angeben)			Zahl der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)		Kosten der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)		
Bengalrosa	Sonstige (angeben)	Komplement-bindungsreaktion	Bengalrosa	Komplement-bindungsreaktion	Sonstige (angeben)	Sonstige (angeben)	Sonstige (angeben)	Sonstige (angeben)	Sonstige (angeben)	Sonstige (angeben)
<b>Insgesamt</b>	0	0	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0,00

<sup>(1)</sup> Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.  
<sup>(2)</sup> Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

ANHANG V I L E

ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSBERICHT FÜR TOLLWUT-PROGRAMME

Mitgliedstaat: ..... Bezugszeitraum: .....

Jahr: ..... Tierart: .....

**Tollwut**

Region (1)	Zuschussfähige Maßnahmen (2)				Kosten der Verteilung (Verteilungsmethode angeben)
	Zahl der Impfstoffdosen und Köder (Art des Impfstoffs angeben)	Kosten der Impfstoffdosen und Köder (Art des Impfstoffs angeben)	Impfung		
<b>Insgesamt</b>	0	0	0,00	0,00	0,00

(1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

(2) Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

ANHANG VII.F

TEIL I

ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSBERICHT FÜR SALMONELLA-PROGRAMME

Mitgliedstaat: ..... Bezugszeitraum: .....  
 Jahr: ..... Tierart: .....

**Salmonella**

Zuschussfähige Maßnahmen <sup>(2)</sup>													
Entschädigung													
Region <sup>(1)</sup>	Zahl der Tiere und Eier nach Erstattungsart				Kosten der Tiere und Eier nach Erstattungsart				Erstattung				
	Beseitigte Tiere <sup>(2)</sup>	Wärmebehandelte Tiere <sup>(2)</sup>	Bebrütete Bruteier	Beseitigte nicht bebrütete Bruteier	Wärmebehandelte Tiere <sup>(2)</sup>	Bebrütete Bruteier	Beseitigte nicht bebrütete Bruteier	Wärmebehandelte nicht bebrütete Bruteier	Erstattung innerhalb von 90 Kalendertagen	Erstattung innerhalb von 91 bis 120 Kalendertagen	Erstattung innerhalb von 121 bis 150 Kalendertagen	Erstattung innerhalb von 151 bis 180 Kalendertagen	Erstattung innerhalb von 181 bis 210 Kalendertagen
	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0,00	0,00
<b>Insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

<sup>(1)</sup> Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

<sup>(2)</sup> Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

<sup>(3)</sup> Gegebenenfalls Tierart und Kategorie wie Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen, Zuchtputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. angeben.

TEIL 2  
ANHANG ZUM FINANZIELLEN SCHLUSSBERICHT FÜR SALMONELLA

Mitgliedstaat: ..... Bezugszeitraum: .....

Jahr: ..... Tierart: .....

**Salmonella**

Region <sup>(1)</sup>	Zuschussfähige Maßnahmen <sup>(2)</sup>					
	Laboranalyse oder andere Diagnosemethode		Kosten bakteriologischer Tests (Testmethode angeben)	Impfung		Kosten der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)
	Anzahl bakteriologischer Tests (Testmethode angeben)	Kosten bakteriologischer Tests (Testmethode angeben)		Zahl der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)	Kosten der Impfstoffdosen (Art des Impfstoffs angeben)	
<b>Insgesamt</b>	0	0	0,00	0,00	0	0,00

<sup>(1)</sup> Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

<sup>(2)</sup> Angaben in nationaler Währung, ohne MwSt.

ANHANG VIII

TECHNISCHER UND FINANZIELLER ZWISCHEN-/SCHLUSSBERICHT UND ERSTATTUNGSANTRÄGE

Mitgliedstaat: ..... Datum: ..... Jahr: ..... Berichtszeitraum:  Zwischenbericht  Schlussbericht  
 Seuche <sup>(4)</sup>: .....

Tabelle A

TSE-Überwachung				Jahr:
Mitgliedstaat:				
Tests an Rindern				
	Anzahl Tests	Einheitskosten	Gesamtkosten	
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummern 2.1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>				
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001				
<b>Insgesamt</b>				
Tests an Schafen				
	Anzahl Tests	Einheitskosten	Gesamtkosten	
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001				
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001				
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001				
Gemäß den unterschiedlichen Anforderungen in Anhang VII Kapitel A der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführte Tests				
Sonstige (erläutern)				
<b>Insgesamt</b>				

<sup>(4)</sup> Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.

Tests an Ziegen			
	Anzahl Tests	Einheitskosten	Gesamtkosten
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Tests an Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Gemäß den unterschiedlichen Anforderungen in Anhang VII Kapitel A der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführte Tests			
Sonstige (erläutern)			
Tests an Tieren anderer Arten			
Tests an Tieren anderer Arten (jede Tierart getrennt angeben)			
<b>Insgesamt</b>			
Genotypisierung			
	Anzahl Tests	Einheitskosten	Gesamtkosten
Genotypisierung von Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 8.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Genotypisierung von Tieren gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 8.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Molekulare Primärtests mittels differentialdiagnostischem Immuno-Blotting			
	Anzahl Tests	Einheitskosten	Gesamtkosten
Tests an Tieren gemäß Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			

(<sup>1</sup>) ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

Tabelle B

TSE-Tilgung		Jahr:	
Mitgliedstaat:	Monat:	Zahl der Tiere	Einheitskosten
BSE-Keulung			
Gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 getötete Tiere		Zahl der Tiere	Einheitskosten
			Gesamtkosten
Scrapie			
Keulung			
Gemäß Anhang VII Kapitel A der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 getötete Tiere		Zahl der Tiere	Einheitskosten
			Gesamtkosten
Genotypisierung			
Gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genotypisierte Tiere		Anzahl Tests	Einheitskosten
			Gesamtkosten
Im Rahmen eines Zuchtprogramms gemäß Artikel 6a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genotypisierte Mutterschafe			
Im Rahmen eines Zuchtprogramms gemäß Artikel 6a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genotypisierte Schafböcke			
<b>Insgesamt</b>			

Die Unterzeichneten bescheinigen hiermit, dass:

- diese Kosten tatsächlich entstanden sind, ordnungsgemäß belegt wurden und gemäß der Entscheidung/Verordnung (EG) Nr. ....(spezifische Finanzierungsentscheidung angeben) zuschussfähig sind;
- alle Kostenbelege für Rechnungsprüfungszwecke zur Verfügung stehen, insbesondere zur Rechtfertigung des Entschädigungsniveaus für den Verlust von Tieren;
- für dieses Programm keine andere Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt wurde und der Kommission alle Einkünfte aus Transaktionen im Rahmen des Programms deklariert werden;
- das Programm gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durchgeführt wurde, insbesondere gemäß den Bestimmungen über Wettbewerb, die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen;
- Kontrollverfahren Anwendung finden, insbesondere zur Überprüfung der angegebenen Beträge, zur Verhinderung, Feststellung und Berichtigung von Unregelmäßigkeiten.

Datum: .....

Name und Unterschrift des geschäftsführenden Direktors: .....









ANHANG X

TECHNISCHER UND FINANZIELLER ZWISCHEN-/SCHLUSSBERICHT

Mitgliedstaat: ..... Datum: ..... Jahr: ..... Berichtszeitraum:  Zwischenbericht  Schlussbericht  
 Seuche <sup>(1)</sup>: ..... Tierart: .....

TEIL A: BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG

1. Seuchen

1.1. Fisch	<input type="checkbox"/> VHS <input type="checkbox"/> IHN <input type="checkbox"/> ISA <input type="checkbox"/> KHV
1.2. Weichtiere	<input type="checkbox"/> <i>Marteilia refringens</i> <input type="checkbox"/> <i>Bonamia ostreae</i>
1.3. Krebstiere	<input type="checkbox"/> Weißpunktenkrankheit

2. Allgemeine Angaben zu den Programmen

2.1. Zuständige Behörde <sup>(1)</sup>	
2.2. Organisation, Überwachung aller am Programm Beteiligten <sup>(2)</sup>	
2.3. Laufzeit des Programms	

<sup>(1)</sup> Zu beschreiben sind Struktur, Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der beteiligten zuständigen Behörde(n).

<sup>(2)</sup> Zu beschreiben sind die für die Überwachung und Koordinierung des Programms zuständigen Behörden und die verschiedenen Beteiligten.

<sup>(1)</sup> Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.

3. Angaben zu getesteten Tieren

Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment <sup>(b)</sup>

Seuche: ..... Jahr: .....

Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet	Zahl der Probenahmen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/Inspektion	Tierart bei der Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Anzahl Tests	Positive Befunde der Laboruntersuchung	Positive Befunde der klinischen Inspektionen
<b>Insgesamt</b>									<b>Insgesamt</b>

4. Angaben über getestete Zuchtbetriebe oder Zuchtgebiete

Seuche: ..... Jahr: .....

Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment <sup>(a)</sup>	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete <sup>(b)</sup>	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete im Rahmen des Programms	Zahl der kontrollierten Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete <sup>(c)</sup>	Zahl der positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete <sup>(c)</sup>	Zahl der geräumten Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete <sup>(c)</sup>	Geräumte Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Entfernte und beseitigte Tiere <sup>(f)</sup>	ZIELINDIKATOREN		
								Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in % Periode der Prävalenz in Zuchtbetrieben oder Weichtierzuchtgebieten	Neue positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in % Inzidenz der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete
1	2	3	4	5	6	8 = (7/5) × 100	9	10 = (4/3) × 100	11 = (5/4) × 100	12 = (6/4) × 100
<b>Insgesamt</b>										

<sup>(a)</sup> Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment gemäß genehmigtem Programm.

<sup>(b)</sup> Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment im Sinne des genehmigten Programms.

<sup>(c)</sup> Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands auf der Ebene des Zuchtbetriebs/Weichtierzuchtgebietes im Rahmen des Programms auf Vorliegen der betreffenden Seuche zum Zwecke der Anhebung usw. des Seuchenstatus des Bestands. In dieser Spalte sollte ein Zuchtbetrieb/Weichtierzuchtgebiet nicht zweimal gezählt werden, auch bei mehrmaliger Kontrolle.

<sup>(d)</sup> Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete mit — unbeschadet der Kontrollhäufigkeit — mindestens einem positiven Tier während des Berichtszeitraums.

<sup>(e)</sup> Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, deren Seuchenstatus im vorangegangenen Berichtszeitraum gemäß Anhang III Teil A der Richtlinie 2006/88/EG, Kategorie I, II, III oder IV entsprach und mindestens ein positives Tier in diesem Berichtszeitraum aufwies.

Bei vor dem 1. August 2008 vorgelegten Programmen Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, die im vorangegangenen Berichtszeitraum nicht positiv für die betreffende Seuche waren und mindestens ein positives Tier in diesem Zeitraum hatten.

<sup>(f)</sup> Tiere × 1 000 oder Gesamtgewicht der entfernten und beseitigten Tiere.

<sup>(b)</sup> Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment gemäß genehmigtem Programm.

## TEIL B: FINANZBERICHT

## Tabelle A

## Detaillierte Analyse der Programmkosten

Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in EUR	Gesamtbetrag in EUR	Finanzhilfe der Gemeinschaft (*) beantragt (ja/nein)
1. Tests					
1.1. Kosten der Analyse	Test:				
	Test:				
	Test:				
1.2. Kosten der Probenahmen					
1.3. Sonstige Kosten					
2. Impfung oder Behandlung					
2.1. Erwerb von Impfstoffen/therapeutischen Mitteln					
2.2. Kosten der Verteilung					
2.3. Kosten der Verabreichung					
2.4. Kontrollkosten					
3. Entfernung und Beseitigung der Aquakulturtiere					
3.1. Entschädigung für Tierverluste					
3.2. Reisekosten					
3.3. Beseitigungskosten					

Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in EUR	Gesamtbetrag in EUR	Finanzhilfe der Gemeinschaft <sup>(1)</sup> beantragt (ja/nein)
3.4. Verluste bei Beseitigung					
3.5. Kosten für die Behandlung von Erzeugnissen					
4. Reinigung und Desinfektion					
5. Gehälter (des für das Programm rekrutierten Personals)					
6. Verbrauchsgüter und besondere Ausrüstungen					
7. Sonstige Kosten					
<b>Insgesamt</b>					

(1) In Bezug auf die Veterinärfonds oder den Europäischen Fischereifonds (Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates).

Die Unterzeichneten bescheinigen hiermit, dass:

- diese Kosten tatsächlich entstanden sind, ordnungsgemäß belegt wurden und gemäß der Entscheidung/Verordnung (EG) Nr. .../... (spezifische Finanzierungsentscheidung angeben) zuschussfähig sind;
- alle Kostenbelege für Rechnungsprüfungszwecke zur Verfügung stehen, insbesondere zur Rechtfertigung des Entschädigungsniveaus für den Verlust von Tieren;
- für dieses Programm keine andere Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt wurde und der Kommission alle Einkünfte aus Transaktionen im Rahmen des Programms deklariert werden;
- das Programm gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durchgeführt wurde, insbesondere gemäß den Bestimmungen über Wettbewerb, die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen;
- Kontrollverfahren Anwendung finden, insbesondere zur Überprüfung der angegebenen Beträge, zur Verhinderung, Feststellung und Berichtigung von Unregelmäßigkeiten.

Datum: .....

Name und Unterschrift des geschäftsführenden Direktors: .....